



Stadtwerke
Vilsbiburg

Betriebssatzung

Stromversorgung

Wasserversorgung

Wärmeversorgung

Glasfaser- und Datennetz

AST Anruf-Sammeltaxi

BETRIEBSSATZUNG

FÜR DEN EIGENBETRIEB DER STADT VILSBIBURG

„STADTWERKE VILSBIBURG“

Vom 08. Juni 2016

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 797 ff), zuletzt geändert durch das Zweite Bayerische Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) erlässt die Stadt Vilsbiburg folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Vilsbiburg werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Vilsbiburg geführt.

Sie werden nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und dieser Betriebssatzung geführt.

- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtwerke Vilsbiburg.
- (3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 2.000.000 EUR.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung des Gemeindegebietes mit Strom, Wasser, Wärme, sowie der Betrieb eines Glasfaser- und Datennetzes und der Betrieb eines Anruf-Sammeltaxis (AST). Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Die Stadtwerke sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgaberechtli-

chen Vorschriften – einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüssen, Anschluss- und Leistungsentgelte), sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug und die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen. Die Stadtwerke erheben für die Stadt die Einleitungsgebühren gemäß den §§ 9 bis 15 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung. Sie sind zum Erlass der Abgabenbescheide befugt. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

Die Stadtwerke sind Gesellschafter der Kooperationsgesellschaft Ostbayerischer Versorgungsunternehmen mbH, 84028 Landshut (KOV). Die Stammeinlage beträgt 3.000 EUR.

Die Stadt (Stadtwerke als Sondervermögen) ist Kommanditist der VibGasNetz GmbH & Co.KG, 84137 Vilsbiburg.

Die Kommanditeinlage beträgt 5.000 EUR.

Die Stadt (Stadtwerke als Sondervermögen) ist Gesellschafter der VibGasNetz Verwaltungs GmbH, 84137 Vilsbiburg. Die Stammeinlage beträgt 12.500 EUR.

Die Stadt (Stadtwerke als Sondervermögen) hält das Eigenkapital von 500.000 EUR an dem Kommunalunternehmen VibWind AdöR, Vilsbiburg.

- (2) Die Stadtwerke können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

§ 3

Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

Werkleitung	(§ 4)
Werkausschuss	(§ 5)
Stadtrat	(§ 6)
1. Bürgermeister	(§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter).
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. Die selbstständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Betriebsordnung).
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden, soweit nicht der Werkausschuss oder der Stadtrat zuständig sind.
 3. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über Mitarbeiter des Eigenbetriebes.
Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern, soweit es sich um Aushilfs- oder Saisonpersonal handelt.
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) In Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen.
Einzelheiten werden in der Betriebsordnung geregelt.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der 1. Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. Erlass einer Dienstanweisung
 2. Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge sowie den Erlass von Satzungen, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeit nicht allgemein vorbehält
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 7.500 EUR übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV)
 4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 3.500 EUR übersteigen
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 30.000 EUR überschreitet
 6. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 30.000 EUR übersteigt

7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen.
8. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 15.000 EUR im Einzelfall beträgt.
9. Die Einstellung, Höhergruppierung sowie Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses der Mitarbeiter ab Entgeltgruppe 9, soweit diese Personalentscheidungen im Einklang mit dem Stellenplan stehen.
10. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
11. Die Gewährung von Darlehen an Bedienstete der Stadtwerke Vilsbiburg nach den Richtlinien der Stadt Vilsbiburg.
12. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
 2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
 3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
 4. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der 1. Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig sind.
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.

6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
 7. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
 8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
 9. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
 10. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen.
 11. Die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen

§ 7

Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters

- (1) Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses und Dienstvorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der 1. Bürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat dem Stadtrat oder dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

- (3) Der 1. Bürgermeister erledigt die Geschäfte der Stadtwerke soweit nicht die Werkleitung, der Werkausschuss oder der Stadtrat zuständig sind.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des 1. Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt (Stadtwerke) in Werkangelegenheiten.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Stadtwerke übertragen.
- (3) Die Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 und ihre Stellvertreter sind bekanntzugeben. Das geschieht durch Aushang bei den Stadtwerken.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Vilsbiburg“ durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die §§ 4 bis 24 der Eigenbetriebsverordnung vom 29.05.1987 mit der Einschränkung, daß Zwischenberichte (§13) nur in besonders bedeutungsvollen Fällen zu geben sind. Der § 25 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Jahresabschluss zu prüfen ist.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

§ 13

Jahresabschluss

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss einschließlich Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht bis zum Ablauf von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den 1. Bürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Vilsbiburg vom 03. November 2014 außer Kraft.

Vilsbiburg, den 08. Juni 2016

STADT VILSBIBURG

Haider
1. Bürgermeister

